

Gebührenordnung der Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen



1. Benutzungsgebühren

1.1 Jahresbenutzungsgebühr	
- für Erwachsene	12,00 EUR
- für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	kostenlos
- für Schüler*innen ab 18 Jahren, Studierende, Auszubildende und Empfänger*innen nach SGB II und XII	7,00 EUR
1.2 Ausleihe	
- von Büchern und sonstigen Medien (in der Jahresgebühr enthalten)	kostenlos
- von Fremdmedien	1,00 EUR
- von E-Readern (ab 18 Jahren)	kostenlos
1.3 Nutzungsgebühr für die Verlängerung der Leihfrist	
- von Büchern und sonstigen Medien	kostenlos
- von Fremdmedien	1,00 EUR
1.4 Säumnisgebühr bei ungenehmigter Überschreitung der Leihfrist	
- je angefangene Woche	1,00 EUR
- bis zu einer Höchstgebühr von	6,00 EUR
- bei E-Readern je angefangene Woche	5,00 EUR
1.5 Bearbeitung je Fernleihe	3,00 EUR
Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von den Benutzer*innen zu tragen.	

2. Bearbeitungsgebühren und Ersatzleistungen

2.1 Bearbeitungsgebühr für Erinnerungsschreiben bei nicht fristgerechter Abgabe von Medien	
- 1. Erinnerung	3,50 EUR
- 2. Erinnerung	4,50 EUR
- 3. Erinnerung	8,00 EUR
- 4. Erinnerung (Leistungsbescheid)	20,00 EUR
2.2 Ausstellung eines neuen Benutzungsausweises bei Verlust oder Beschädigung	1,50 EUR
2.3 Einarbeitung eines Ersatzexemplars für verlorene oder beschädigte Medien (zzgl. der Wiederbeschaffungskosten der Medien)	4,00 EUR
2.4 Bearbeitungs-/Aufwandsgebühr bei kleineren Beschädigungen von Medien	2,00 EUR

Benutzungs- und Gebührenordnung

Bruchhausen-Vilsen
Asendorf
Martfeld
Schwarme



Benutzungsordnung

für die Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

1. Allgemeines

Die Büchereien in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind öffentliche Einrichtungen, die der Information, Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung dienen. Neben der Hauptbücherei in Bruchhausen-Vilsen sind zurzeit Nebenstellen in Asendorf, Martfeld und Schwarme eingerichtet. Jede Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage während der Öffnungszeiten berechtigt die Büchereien zu nutzen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises. Mit einer schriftlichen Zustimmung einer/ eines Sorgeberechtigten dürfen Minderjährige die Büchereien der Samtgemeinde ebenfalls nutzen. Eltern haften für ihre Kinder. Dienststellen, juristische Personen usw. melden sich durch eine zur Vertretung berechtigten Person an. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Benutzer*innen zur Einhaltung der Benutzungsordnung und geben die Zustimmung zur Speicherung der Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

3. Benutzungsausweis

Die Benutzung der Büchereien ist nur mit einem gültigen Benutzungsausweis zulässig, der nach der Anmeldung und Zahlung der Jahresgebühr ausgehändigt wird. Der Benutzungsausweis gilt für alle Büchereien der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzer*innen und deren zur Vertretung berechtigte Person. Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben.

4. Ausleihe

Gegen Vorlage des gültigen Benutzungsausweises können Bücher und sonstige Medien grundsätzlich vier Wochen ausgeliehen werden. In Ausnahmefällen können abweichende Fristen vereinbart werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei eine Vorbestellung entgegennehmen. Einzelne Medien (z. B. Nachschlagewerke) können grundsätzlich nur in der Bücherei eingesehen werden. Es ist möglich, Medien, die nicht in den Büchereien vorhanden sind, nach der geltenden Gebührenordnung über den Fernleiheverkehr zu beschaffen. Dabei gelten die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek. Die Bücherei erstellt einen Ausgabebeleg, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.

5. Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist kann eine gesonderte Säumnisgebühr erhoben werden, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgt ist. Bei schriftlicher Erinnerung sind zusätzlich die Bearbeitungsgebühren zu erstatten. Die entstehenden Forderungen werden bei fruchtlosen Erinnerungen gegebenenfalls auf Kosten der Schuldner*innen auf dem Rechtswege eingezogen.

6. Behandlung der Medien, Haftung und Schadenersatz

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verunreinigung und Verlust zu bewahren. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Eine eigene Reparatur von Beschädigungen ist untersagt. Für entstandene Schäden haften die Entleiher*innen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen (Aufwand). Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares wird eine Gebühr erhoben. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

7. Gebühren und Entgelte

Gebühren für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Büchereien werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben. Von der Bücherei angebotene besondere Dienste sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.

8. Hausordnung

Während des Aufenthalts in der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist in der Bücherei grundsätzlich nicht erlaubt. Das Hausrecht übt im Auftrag des Samtgemeindebürgermeisters die Büchereileitung oder das von ihr beauftragte Büchereipersonal aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

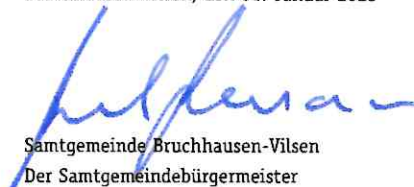
9. Ausschluss von der Benutzung

Das Büchereipersonal ist befugt Personen aus der Bücherei zu weisen, welche die Ruhe und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen. Der Samtgemeindebürgermeister kann im Wiederholungsfall den Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagen. Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder auf begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss auf Dauer trifft der Samtgemeindebürgermeister.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Juli 2015 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 01. Januar 2023



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister